

Statuten des Quartiervereins Plessur-Scaletta

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Quartierverein Plessur-Scaletta besteht mit Sitz in Chur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein erstreckt sich unterhalb der Ringstrasse, von der Plessur bis zur Scalettastrasse.

Art. 2

Der Quartierverein Plessur-Scaletta bezweckt die Erhaltung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität in seinem Einzugsgebiet. Er stärkt die Verbundenheit im Quartier und unterstützt den Dialog nach Innen und Aussen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3

Der Quartierverein ist Mitglied des Stadtvereins.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder sind Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers. Bewohnerinnen und Bewohnern angrenzender Gebiete ohne Quartierverein steht die Mitgliedschaft ebenfalls offen.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr geschuldet ist. Sie erlischt automatisch bei Tod sowie bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz Mahnung, jeweils auf den Anfang des folgenden Jahres.

Ein Mitglied, das schwer gegen die Interessen oder die statutarischen Ziele verstösst, kann nach Anhörung durch den Vorstand durch Vorstandsbeschluss ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal. Die Einladung wird mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstands

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zu verlangen.

Ordentliche wie ausserordentliche Vereinsversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern die Versammlung keine geheime Abstimmung beschliesst, durch offenes Handmehr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie sind beliebig oft wieder wählbar. Die Wahrnehmung der Ämter neben dem Präsidium (Aktuariat, Kasse, Vizepräsidium) organisieren die Vorstandsmitglieder unter sich.

Falls ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, darf der Vorstand ein Interimsmitglied rekrutieren.

Art. 8

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht. Sie wird in den geraden Jahren für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt und ist beliebig oft wieder wählbar.

Art. 9

Die Amtsdauer beginnt nach der Vereinsversammlung.

Finanzen und Haftung

Art. 10

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- dem Jahresbeitrag der Mitglieder
- Überschüssen aus Anlässen
- Zuwendungen aller Art

Art. 11

Der Vorstand darf im Rahmen der Einnahmen des Vorjahres Ausgaben tätigen. Die diesen Betrag übersteigenden Ausgaben müssen der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 12

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Statutenrevision und Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Revision der Statuten benötigt die Zweidrittelmehrheit und die Vereinsauflösung die Dreiviertelmehrheit der Stimmenden.

Art. 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten beim Stadtverein Chur deponiert. Bildet sich ein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck, stehen ihm das Vermögen und die Akten des aufgelösten Vereins zur Verfügung.

Die Statuten traten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 12. April 2024 in Kraft.

Die Präsidentin:

Gabi Schneider

Die Aktuarin:

Daniela Morf

Änderungskontrolle:

Vereinsversammlung vom 21. Februar 2025: Ergänzung von Art. 3